

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 126.

Samstag den 19. October

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1655. (2) Nr. 23174.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums k.
— Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fin-
det sich bestimmt, für den zweiten Solar-Sem-
ester 1844 die Postrittgelde sowohl bei Aera-
rial- als Privatritten in dem bisherigen Aus-
maße des ersten Solar-Semesters 1844, und
hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch
des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und
das Postkillionstrinkgeld in allen Ländern un-
verändert zu belassen. — Dieses wird in Folge
des eingelangten Decretes der hohen k. k. all-
gemeinen Hofkammer vom 17. v., Erhalt 3.
v. M., 3. 35265, zur allgemeinen Kenntniß
gebracht. — Laibach den 5. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1607. (3) Nr. 21594.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Seine k. k. Majestät haben mit allerhöch-
ster Entschliessung vom 4. Mai 1844 nach dem
Antrage der k. k. Hofcommission in Justizge-
sellschaften, im Einverständnisse mit der k. k. ober-
sten Justizstelle, folgende Erläuterung des S.
700 allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches aller-
gnädigst zu genehmigen geruhet. — „Der S.
700 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches sin-
det auf letztwillige Verfügungen keine Anwen-
dung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattinn
den Genuß der ganzen Erbschaft, oder eines
relativen Theiles derselben, oder endlich eines

Legats mit der Beschränkung auf die Dauer
ihres Witwenstandes zuwendet, und eben so
wenig auf diejenigen, wodurch er auf die
gleiche Art für eine dritte Person bis zu dem
Zeitpunkte sorgt, wo dieselbe in den ehelichen
Stand tritt.“ — Diese allerhöchste Entschlie-
fung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decre-
tes vom 2. d. M., 3. 28006, zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19.
September 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 1608. (2) Nr. 18869.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Beginne des Schuljahres 1844/45 sind
nachstehende krain. Studentenstiftungen erledigt,
als: 1. das von dem Priester Primus Debelac
errichtete Stipendium jährl. 24 fl. 39 1/4 kr. C.
M. Zum Genusse desselben ist berufen, bloß ein
studirender Knabe aus des Stifters Verwandt-
schaft, der solches auch, wenn er zum geistlichen
Stand gelangen sollte, fortgenießen könnte. Das
Präsentationsrecht gebührt den Unverwandten des
Stifters zu St. Georgen bei Krainburg und der
Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung
beschränkt. — 2. Das vom Pfarvikär zu Kropp
Caspar Glavatis errichtete Stipendium jährlicher
35 fl. C. M. Zum Genusse desselben sind bloß
solche Studirende bestimmt, die von den Brü-
dern oder Schwestern des Stifters abstammen.
Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabthei-
lung beschränkt. — 3. Das vom Casper Pilat er-
richtete Stipendium jährl. 35 fl. C. M. Zu
dessen Genusse sind Studirende, die zu Wip-

pach oder in der dortigen Pfarre geboren sind, vorzugsweise berufen. Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer zu Wippach aus und der Genuß der Stiftung ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, nur ist der Stiffling verpflichtet, alle Samstage der h. Messe beizuwohnen und dabei den Rosenkranz für den Stifter zu beten; sobald er aber Priester ist, alle Samstage die h. Messe für das Seelenheil des Stifters zu lesen. — 4. Stn Christoph Plankel'scher Stiftungsplatz jährl. 30 fl. G. M. Dieser ist bestimmt für einen Studierenden, der in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, die in der Stadt Laibach geboren sind und kann nur vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 5. Bei der vom Anton Raab errichteten Stiftung ein Platz im dormaligen Ertrage jährlicher 92 fl. 24 kr. G. M. Zum Genuße desselben ist berufen ein studierender Laibacher Bürger'sohn auf drei Jahre, nämlich vom Anfange der 4. Gram. Classe bis Ende der sechsten Schule (Rhetorik). Das Präsentationsrecht übt der Laibacher Stadtmagistrat aus. — 6. Die gleichfalls vom Anton Raab errichtete Studentenstiftung jährl. 184 fl. 48 kr. G. M. Diese ist bestimmt für einen Studierenden aus des Stifters oder dessen Gattinn Verwandtschaft und kann so lange genossen werden, als dieser zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Stadtmagistrate. — 7. Die vom Andreas Schurbi errichtete Studentenstiftung jährl. 28 fl. G. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Waupetitsch im Bezirke Münkendorf sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 8. Das vom Andreas von Steinberg, Bischof von Scopia und Probst zu Rudolphswerth errichtete Stipendium jährl. 52 fl. 24 kr. G. M. Dieses ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in deren Ermanglung aber aus der Familie Gladich bestimmt und der Stiffling muß entweder in Graz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heil. Grabe nächst Laibach und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 9. Der 1. vom verstorbenen Dr. Joseph Stroy, gewesenen Districtsarzte zu Krainburg, in seinem Testamente vom 6. December 1829 errichtete Stif-

tungsplatz, dormalen im jährl. Ertrage von 105 fl. G. M. Zum Genuße desselben sind berufen: a. die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter denselben jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b. in deren Ermanglung vorzugsweise brave, gut studierende, aus Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtige Jünglinge. Das Präsentationsrecht hiezu gebührt dem f. b. Ordinariate zu Laibach. — 10. Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, dormalen im jährl. Ertrage von 15 fl. 20 kr. G. M. Dieses ist bestimmt für einen armen gut studierenden Schüler der 2. Humanitäts-Classe und der Genuß desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem bevollmächtigten Weitenhiller'schen Patronats-Repräsentanten Johann Nischolzer in Laibach. — 11. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Flödnig, Andreas Weischel, errichteten Stiftung ein Platz jährl. 50 fl. G. M. Zum Genuße ist berufen ein studierender Jüngling aus der Weischel- oder Gorianz'schen Verwandtschaft, in dessen Abgang aber aus dem Dorfe Ober-Feichting, bis er zum geistlichen Stande gelangt. Das Verleihungsrecht übt dieses Gubernium aus. — Diejenigen, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 10. November l. J. unmittelbar bei diesem Gubernium zu überreichen und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Impfungszeugnisse und den Schulzeugnissen der beiden lehreverflossenen Semester; jene aber, die aus dem Titel der Verwandtschaft ein Stipendium erhalten wollen, auch mit einem legalen Stammbaume zu belegen. — Laibach am 21. Sept. 1844.

3. 1647. (2)

Nr. 22940|23424.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariate zu Sessana, im Görzer Kreise, ist die Actuarsstelle II. Classe mit dem Gehalte jährlicher 400 G. M. in Erledigung gekommen. — Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis Ende D. tober 1844 bei dem k. k. Görzer Kreisamte zu überreichen, und unter Anführung ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihres Standes und der Religion, noch folgende Documente beizubringen: 1. Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen politisch-juridischen Studien. — 2. Die Wahlfähigkeitsdecrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramte über schwere Polizeiübertretungen und zur politischen Verwaltung. — 3. Die Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, dann einer der hierlandes üblichen

slavischen Mundarten. — 4. Die Zeugnisse über ihr moralisch und politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeit und bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit den übrigen Beamten des k. k. Bezirks-Commissariats Sessana verwandt oder verschwägert und in welchem Grade sie es seyen. — Vom k. k. k. k. ländlichen Gubernium. Triest am 25. September 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 1654. (2) Nr. 7944.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Central-Direction der k. k. Assicurazioni generali Austro-Italiche, wider Anna Gasperotti, Tochter, Leopold Gasperotti, Curator des mütterlich Anna Gasperottischen Nachlasses, und Maria Tichi, wegen aus dem Urtheile ddo. 26. März 1844, 3. 9989, schuldiger 280 fl. c. s. s., in die öffentliche Versteigerung der, zu dem Anna Gasperottischen Nachlasse gehörigen, auf 7130 fl. 40 kr. geschätzten, im Hühnerdorfe sub Cons. Nr. 16 et 22 gelegenen Häuser sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 30. September, 28. October und 25. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Execution führenden Affecuranz-Gesellschaft, Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 22. August 1844. Nr. 9200.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach am 5. October 1844.

3. 1631. (3) Nr. 6413.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Gallen,

wider Alois Raspotnik und Gertraud Raspotnik, wegen aus dem Urtheile ddo. 5. December 1843, Nr. 8201, schuldigen 1600 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Alois Raspotnik gehörigen, in der Polana-Vorstadt sub Nr. 10 liegenden, auf 4135 fl. 20 kr. geschätzten Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 26. August, 30. September und 4. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Matthäus Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 9. Juli 1844.

Nr. 9196.

Anmerkung. Da auch bei der zweiten executiven Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird dießfalls am 4. November l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden. Laibach den 5. October 1844.

3. 1630. (3) Nr. 6753.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Dr. Blas Dvjiagh, Curator des abwesend und unbekannt wo befindlichen August Schütz, wegen aus dem Urtheile ddo. 29. August 1843, zugest. 28. Februar 1844, schuldiger 4000 fl., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 9075 fl. 26 1/4 kr. geschätzten drei Biertheile des landtäflichen Gutes Slapp gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 30. September, 4. November und 9. December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese drei Biertheile des Gutes Slapp weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann

gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Maximilian Wurzbach, ein-

zusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1844. Nr. 9199.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietungstagung am 30. v. M. kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 4. November l. J. zur zweiten Licitation geschritten werden. Laibach am 5. Oct. 1844.

A e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1665. (2)

Nr. 11845/VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1845 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Angebote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor

welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten, mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsiehung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirk	Für die Haupt- Gemeinden	Bei der	Am 22. October 1844 um 10 Uhr Vor- mittag	A u s r u f s p r e i s f ü r							
				Wein-, Weinmost-, Obstmost- u. Ausschank				Fleisch-Verkauf			
				Verzeh- rungssteuer		10% pr. Gem. Zuschl.		Verzeh- rungssteuer		% pr. Gem. Zuschl.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Gottschee	Gottschee	k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Neustadt		3353	32	335	21	611	7	—	—
	Nesselthal			816	—	81	36	50	—	—	—
	Mösel			480	—	48	—	20	—	—	—
	Malgern			1340	—	134	—	60	—	—	—
	Escher- moschnig			260	—	26	—	60	—	—	—
	Krieg			480	—	48	—	120	—	—	—
	Kostel			440	—	44	—	60	—	—	—
Dbergräß	460	—	46	—	100	—	—	—			
Zusammen			7629	32	762	57	1081	7	—	—	

Die mündlichen Licitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Ubrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Gottschee in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 14. October 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.**3. 1656. (1) Nr. 5409/23585****K u n d m a c h u n g.**

Wegen Lieferung der erforderlichen Eisenbestandtheile für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen im Jahre 1845. — Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen sind im Jahre 1845 folgende Eisenbestandtheile erforderlich, und zwar

1. Für die nördliche Staats-Eisenbahn: An 17 1/2 Schuh langen Schienen, 28,922 Stück, im Gewicht 59,677 Wien. Etr.; an 15' langen Schienen, 14,326 Stück, im Gew. 25,209 Etr.; an einfachen Schienenstühlen, 130,154 Stück, im Gew. 16,358 Etr.; an doppelten Schienenstühlen, 14,233 Stück, im Gew. 2,273 Etr.; an dickeren und schwereren (einfachen) Keilen, 259,888 Stück, im Gew. 2,844 Etr.; an dünneren und leichteren Keilen, wovon ein Paar einen doppelten Keil bilden, 53,051 Stück, im Gew. 403 Etr.; an Nägeln, 639,968 Stück, im Gew. 3198 Etr.; Summa 109,962 W. Etr. —

2. Für die südliche Staats-Eisenbahn: An 15 Schuh langen Schienen, 9770 Stück, im Gew. 17,097 Wiener Etr.; an dickeren und schwereren Keilen, 298,229 Stück, im Gew. 3261 Etr.; an dünneren und leichteren Keilen, 47,504 Stück, im Gew. 355 Etr.; an Nägeln, 500,589 Stück, im Gew. 2503 Etr.; Summa 23,216 W. Etr.; daher für beide Bahnstrecken zusammen 133,178 Wien. Centner. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege von Offerten zu decken, welche nur von inländischen Eisengewerken oder Unternehmern angenommen werden. — Diejenigen Eisengewerke oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für das Jahr 1845 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei dem Vorstande der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis Ende October 1844, Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-lustige zu unterwerfen hat, sind folgende: —

A. Allgemeine Bedingungen. — 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in Conv. Mze., im zwanzig Gulden Fuße, für jeden Centner im Orte der Erzeugung. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer behält sich vor, mit denjenigen Offerten, welche Lieferungen von Eisenbestandtheilen erstanden haben, über die Verführung derselben in die ärarischen Magazine nachträglich ein Uebereinkommen zu treffen, oder wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, eine andere demselben angemessene Vorkehrung wegen der Verführung

einzuleiten, in welchem letzten Falle der Offertent und rücksichtlich Contrahent sich für verpflichtet erklärt, der getroffenen Verfügung sich unbedingt zu fügen und ihr genaue Folge zu leisten. — Als Magazine und Lagerplätze, wohin die Ablieferung durch die Contrahenten oder in Folge der sonst wegen der Verführung zu treffenden Verfügung zu geschehen hat, sind in nördlicher Richtung die Stationen zu Hohenstadt, Pardubitz und Prag, und in südlicher Richtung jene zu Graz, Marburg und Gilli bestimmt. —

2. Die Lieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit der einen Hälfte längstens bis Ende März 1845, und mit der andern Hälfte längstens bis Ende Juni 1845 und zwar bis zu den betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt zu finden. — Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß zwar die theilweisen Lieferungen der Hälften innerhalb dieser Perioden dem freien Willen der Contrahenten überlassen bleiben, daß die Contrahenten jedoch vor dem Beginnen der Lieferungen einen Vorschlag über die in jedem Monate oder in andern Zeitabschnitten wahrscheinlich Platz greifenden Theil-Lieferungen der General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu überreichen haben. Mit den Lieferungen kann sogleich nach erfolgtem Contracts-abschlusse begonnen werden. —

3. Ist ein Unternehmer gesonnen, mehrere Gattungen der genannten Eisenbestandtheile zu liefern, so hat er für jede Gattung ein besonderes Anbot zu überreichen. — In so ferne eine Lieferung von Mehreren in Gesellschaft erstanden werden wollte, hätten sich dieselben in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen zu verpflichten. —

4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. —

5. Die Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenlieferung für die Staatsbahnen“ zu überreichen. —

6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen, und hierbei ein mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Inlandes berechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen, über welchen hinaus keine Annahme eines Offertes Statt findet. —

7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offertent vom Tage des überreichten Offertes für sein Anbot rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den Vertrag abzuschließen und das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen. —

8. Der Unternehmer, dessen Anbot angenommen wird, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung der Verständigung hierüber an

gerechnet, die Caution mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, der in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contractanten zurückerfolgt werden. — 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen; wobei der Unternehmer die von dem für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-Departement ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höheren Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt. — 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der amtlich in den Magazinen geschehenen und bestätigten Uebernahme in das Aerial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Beibringung des ausgestellten Uebernahmescheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem der Cameral-Zahlämter in den Provinzen.

— B. Besondere Bedingungen. a) Für die Lieferung der Schienen (Rails). 1. Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten,

welche durch die amtliche Zeichnung* und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls amtlich bezeichneten Modelle der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Parc dieser beiden Modelle, welches auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesem Modelle zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aera's eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich zu bewegen haben, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche muß rein und ohne Scharten und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau aufliegen und in die Chairs-Ruthe genau passen. Das Lager der Schienen darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder vertikale, noch horizontale Biegungen wahrnehmbar lassen darf. — Das Maß der Rails sowohl bezüglich der Höhe als Dicke, darf jenes des Modelles nicht überschreiten, mithin weder weniger noch mehr betragen, als letzteres vorzeichnet. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Puncten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3. Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge erhalten, und daß bei dem Abschneiden derselben und deren genauen Zurichtung die Enden nicht etwa überhitzt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4. Die Stosabschnitte müssen vollkommen rein und winkeltrecht und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stosenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Rücksicht verweigert werden. — 5. Das Gewicht der Rails wird beiläufig 12 Wiener Pfund für den Current-Schuh Wiener Maßes betragen. Es wird aber das Gewicht für ein Stück der 17 1/2, so wie der 15 Schuh langen Rails erst dann genau für jedes einzelne Walzwerk festgesetzt werden, wenn einige Stücke dieser Schienen nach dem Modelle werden angefertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in demselben nur in soweit zugestanden, als dieselben bei der ersteren Gattung von 17 1/2 Schuh Länge nicht über 3 1/4 Pfund mehr

oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als $3\frac{1}{4}$ Pfund im erstern und von 3 Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — 6. Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepuddeltem Eisen erzeugt worden sind, gegeben und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt ist. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweissen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — Jede einzelne Schiene muß mit dem eingepprägten Zeichen des Werkes versehen seyn. — 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise in Beziehung auf die bedingenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Dualität des Eisens zu untersuchen. Diese Untersuchung wird darin bestehen, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende, hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanständet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke zur Wahrung ihrer eigenen Interessen aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — 8. Die Uebernahme der Rails wird vielmehr erst in den bezeichneten Magazinen und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die 3. 7 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen davon, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dage-

gen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weitem Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails werden die Buchstaben K. K. zu zeichnen, sodann ein förmliches Uebernahme-, beziehungsweise Uebergabeprotocoll aufzunehmen und dem Liefernden der ämtliche Uebernahmechein zu ertheilen seyn. — b. Für die Lieferung der Schienenstühle (Chairs). 1. Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtlichen Zeichnungen* und durch die nach letzteren angefertigten Modelle ausgedrückt ist Die mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehenen Modelle, sowohl der einfachen als der doppelten Chairs werden dem Gußwerke mitgetheilt und Parien davon, welche auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommen, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Chairs müssen aus einem Gusse bestehen und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragenden Theile oder Unebenheiten haben. Die inneren Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen seyn, daß in die erstern die Rails, und in die zweiten die Nägel genau angepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere oder die untere Fläche der Sohlenplatte geworfen oder gebogen seyn. — 3. Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guß selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hiervon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert; weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Unternehmer noch durch sechs Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allenfälligen Bruche Gußfehler zeigen. Zu diesem Ende ist jeder einzelne Chair mit dem Zeichen des Gußwerkes zu versehen. — 4. Damit sich die Gußwerke selbst überzeugen können, daß die Kernöffnung und Nagelöffnungen ganz zweckentsprechend ausgefallen seyen, wird ihnen nebst dem Modelle der einfachen und doppelten Chairs auch ein ämtlich bezeichnetes Modell für die Rails sammt Keilen und Nägeln mitgegeben. — Es ist Sorge der Gewerkschaften, dahin zu wirken, daß die Differenzen bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, daher die Kernöffnun-

gen weder zu breit, noch zu enge seyn, dann daß die Falznieten der Rails in die dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen und die konisch geformten Nagelköpfe in den Nagellöchern genau aufgenommen werden. — 5. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in die Eisenwerke Commissäre abzuschicken, welchen von Seite der Gießwerke die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die definitive Uebernahme der Chairs wird jedoch nur in den bezeichneten Magazinen durch eigens hiezu von der General-Direction bestellte Beamte Statt finden, bei welcher Gelegenheit die Chairs nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich ihrer genauen Anfertigung nach den Modellen werden untersucht und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen ganz entsprechen. Die übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zurück. — 6. Das Gewicht eines Stückes hat zwischen 11 bis 12 Pfd. bei den einfachen Chairs, und bei den doppelten zwischen 16 bis 17 Pfd. im Wiener Gewichte zu betragen. Dieses Gewicht pro Stück für die einzelnen Gießwerke wird jedoch erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke derselben nach den Modellen werden angefertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte nur in so weit zugestanden, als selbe bei einem Stücke Chair nicht über 4 Loth mehr oder weniger beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Chairs werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung übernommen und über die erfolgte Uebernahme die Empfangs-Bestätigung ertheilt. — Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — c. Für die Lieferung der Nägel zur Befestigung der Chairs. — 1. Die Nägel sind genau nach der ämtlichen Zeichnung * und dem darnach angefertigten Modelle zu liefern. — Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Nägel wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Paré davon, welches mit der Unterschrift und dem Siegel des Lieferanten zu versehen kömmt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Nägel müssen diesem Modelle vollkommen entsprechen und aus Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen genau in die Chairs-Löcher passen, und damit sich der Lieferant hievon die Ueberzeugung verschaffen könne, wird demselben ein Chablon jener Löcher übergeben werden. —

Die Nägel dürfen nicht kürzer, aber auch nicht länger seyn, als das Modell bestimmt, und bei der Bearbeitung der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen werden, daß das Eisen nicht spröde und dem Kaltbruche nicht unterworfen sey. — 3. Das Gewicht für die Nägel wird bei einem Stücke beiläufig 16 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Nägel nach einer rücksichtlich des Kaltbruches vorgenommenen Probe und nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — d. Für die Lieferung von Keilen zur Befestigung der Rails in die Chairs. — 1. Beide Gattungen der Keile sind genau nach der ämtlichen Zeichnung * und den darnach angefertigten Modellen zu liefern. — Das für jede Gattung der Keile bestimmte, mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Paré davon, welches mit des Letzteren Unterschrift und Siegel zu versehen kömmt, wird bei der k. k. General-Direction aufbewahrt werden. — 2. Die Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach, den gedachten Modellen vollkommen entsprechen, genau angearbeitet, und deren Köpfe rein und wagrecht abgeschnitten seyn. Sie sind daher aus ausgefuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu verfertigen. — 3. Das Gewicht für die Keile wird bei den sogenannten einfachen (d. i. bei den dickern und schwerern) beiläufig 36 Wiener Loth, und bei den sogenannten doppelten (d. i. bei den dünnern und leichtern) 25 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Keile nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangs-Bestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 3. Oct. 1844.

* Anmerkung. Die lithographirten Zeichnungen der erwähnten vier Gattungen von Eisen-erzeugnissen können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, und in den Provinzen bei den k. k. Präsidien der Länderstellen und bei den k. k. Kreisämtern eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Zeichnungen die Form und die Dimensionen der einzelnen Bestandtheile nur mit solcher Genauigkeit darstellen, welche mittelst des Druckes erreichbar ist.